

gaben vorgenommen¹⁾, darauf etwaige Klagen und Beschwerden von Einheimischen und Fremden vorgebracht und soweit möglich sofort erledigt. Dann „gehet man in die Rügen“, von denen sofort noch besonders zu sprechen sein wird. Wenn auch diese verlesen waren und sich keine Debatte daran knüpfte, fragte der Dingrichter den Schöppen zur linken Hand, ob er das Eheding geheget, wie billig und recht ist, und es auch wiederum aufheben möge. Antwort: „Dieweil Ihr geboten das Recht und verboten das Unrecht, so habt Ihr das Eheding gehalten, wie billig und recht ist, und es kann in Gottes Namen aufgehoben werden.“ Darauf steht der Richter nebst den Schöppen auf, ergreift wieder den Stab, hält ihn aufrecht über den Tisch; die Schöppen berühren den Stab ebenfalls, und der Richter hebt das Ding auf „im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, Amen!“ Er zerbricht den Stab und wirft die beiden Stücke in die Stube.²⁾ Daran schloß sich nun eine festliche Mahlzeit für die Herrschaft und die Gerichtspersonen. Die Kosten dafür hatte ursprünglich (S. 211) der Dorf-richter, später die gesammte Gemeinde zu bestreiten. Eben dieser ziemlich bedeutenden Kosten wegen wurden die Ehedinge immer seltener abgehalten. Meist bat daher die Gemeinde die Herrschaft, davon abzusehen und die jährliche Erneuerung der Gerichtsbank anderswo, nämlich in der betreffenden Stadt oder im Kloster, vorzunehmen. Marienthal bestimmte 1699, daß in all seinen Ortschaften mindestens die mit dem Eheding stets verbundene Verlesung der Rügen regelmäßig einmal im Jahre erfolge.

Diese Dorfrügen bestanden ursprünglich in der Aufzählung der hauptsächlichsten, besonders der etwa kürzlich erst vereinbarten Rechte und Pflichten sowohl der Herrschaft als der Gemeinde. An vielen Orten bittet daher in den Rügen die Gemeinde die Herrschaft, „die alten Freiheiten und Gerechtigkeiten“, die sie zu rügen hat, aufs neue zu bekräftigen. Durch regelmäßiges Verlesen bei den Jahrdingen sollten beiden Parteien dieselben stets in frischer Erinnerung erhalten werden, etwaige Zuwiderhandlungen sofort Erörterung finden können. Die Rügen sind daher sehr verschieden nach Inhalt und Form. Oftmals rügt (in späterer Zeit) die Herrschaft ihre Obergerichtsbarkeit über die Dorfbewohner, ferner eine freie Landstraße, einen berechtigten Zoll an derselben mit Verbietung aller Nebenwege, desgleichen die Verpflichtung des Dorfes, nirgend anderswo als in der herrschaftlichen Mühle daselbst mahlen zu lassen. Dagegen rügt hier und da die Gemeinde ein freies Dorfgericht, freie Fischerei in der Dorfbach, das Recht, gewisse Wege zu befahren oder auch ein gewisses Quantum Röhrwasser ableiten zu dürfen. Der Richter rügt z. B. sein freies Erbgericht und die Verpflichtung der Hochzeits- und Kindtaufgäste zum Bierzuge nach dem Kretscham. Einzelne Bauern rügen die Berechtigung, gewisse Wege befahren, andere Wege über ihre eigenen Felder verbieten zu dürfen. Oft aber enthalten diese Dorfrügen auch ganz

¹⁾ Eigenthümlich ist die Bestimmung auf den dem Domstift Bautzen gehörigen Dörfern Großdehna, Grubitz, Belschwitz etc. (1665), daß von den beim Ehedingen eingehenden Gerichtsgebühren, Strafgeldern etc. der Gedingrichter den dritten Theil „der Gemeinde“ herausgeben mußte.

²⁾ So in Hirschfelde 1718, Knothe, Hirschfelde 93. Vergl. Korschelt, Oßersdorf 88. Derselbe, Oderwitz 141. Lieschke, Göda 50.